

Zahl der Privatinsolvenzen weiter ansteigend

Nadja Wittmann

Seit Beginn des Jahres 1999 besteht für überschuldete Privatpersonen und nicht mehr tätige Selbständige die Möglichkeit, ein Privatinsolvenzverfahren zu durchlaufen. In der Insolvenzstatistik werden die Verbraucher und die ehemaligen selbständig Tätigen zusammen mit Schuldnern mit überschuldeten Nachlässen und Schuldnern aufgrund eines Besitzes von Unternehmensanteilen (oder Ähnlichem) als „übrige“ Schuldner bezeichnet und so von den „Unternehmensinsolvenzen“ abgegrenzt.

Im Jahr 2007 wurden in Stuttgart 701 Insolvenzverfahren von „übrigen“ Schuldnern durchlaufen. In 60 Prozent der Fälle waren Verbraucher von der Überschuldung betroffen, in 28 Prozent der Fälle ehemals Selbständige, in sieben Prozent Erben von überschuldeten Nachlässen und in sechs Prozent natürliche Personen als Gesellschafter oder Ähnlichem.

Das gegenüber dem Regelinsolvenzverfahren vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen allerdings nur Verbraucher und ehemals Selbständige mit maximal 19 Gläubigern und keinen Schulden gegenüber ehemals Beschäftigten. Zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt es in diesen Fällen nicht, wenn ein vom Schuldner zu erstellender Schuldenbereinigungsplan im Vorfeld von allen Gläubigern akzeptiert wird. Allerdings wurden in Stuttgart im Jahr 2007 nur noch fünf Verfahren (0,7 %) außergerichtlich beigelegt. Erst nach Scheitern dieses außergerichtlichen Versuchs, kann ein Verfahren beim Gericht beantragt werden.

Wurde nun das Insolvenzverfahren vor Gericht beantragt, entscheidet das Gericht über die Annahme des Antrags oder weist ihn „mangels Masse“ ab. Im Jahr 2007 wurden 115 oder 16,5 Prozent der Anträge abgewiesen. Dies betraf die Anträge von ehe-

mals Selbständigen (43,5 %), Nachlässe (33,9 %) und natürliche Personen (22,6 %), also die Regelinsolvenzverfahren. Bei den 438 beantragten Verbraucherinsolvenzen wurden keine „mangels Masse“ abgewiesen. In 433 Fällen wurde das Verfahren eröffnet und in fünf Fällen der Schuldenbereinigungsplan angenommen.

Erst ab dem Jahr 2000, also ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung Anfang 1999, sind Daten verfügbar. Seither stieg die Zahl der Verbraucherinsolvenzen um das Fünffache (von 83 auf 416 im Jahr 2007) an. Diese hohe Steigerungsrate lässt allerdings nicht zwingend auf eine zunehmende Überschuldungsproblematik privater Haushalte schließen. Da mit der neuen Insolvenzordnung die Möglichkeit der Restschuldbefreiung (aktuell sechs Jahre nach Verfahrensbeginn) geschaffen wurde, stehen auch viele „Altfälle“, für die noch eine Verjährungsfrist von 30 Jahren galt, zur Verhandlung. Auch ist es seit 2001 für völlig mittellose Schuldner möglich, sich die Verfahrenskosten stunden zu lassen, womit auch ihnen der Weg zur Rest-

schuldbefreiung geöffnet wurde. Dieses zinslose Darlehen bis zur Restschuldbefreiung stellt einen wichtigen Grund für die steigende Zahl an Verbraucherinsolvenzen dar.

Erst ab 2002 werden ehemals selbständig Tätige statistisch teilweise den Verbraucherinsolvenzen und nicht mehr ganz den Regelinsolvenzverfahren zugerechnet. Hier zeigt sich ebenfalls wie bei den Verbraucherinsolvenzen ein ansteigender Trend ausgehend von 104 Fällen im Jahr 2002 auf 195 Verfahren im Jahr 2007.

Bei den natürlichen Personen mit Besitz an Unternehmensanteilen hat sich die Anzahl der Insolvenzen von 22 (2000) auf 43 Fälle (2007) zwar fast verdoppelt, seit 2005 allerdings mit fallender Tendenz. Die Zahl der Nachlassinsolvenzen aufgrund eines überschuldeten Nachlasses hat sich dagegen ausgehend von 100 Fällen im Jahr 2000 bis zum Jahr 2007 in etwa halbiert (auf 47 Fälle). Die Entwicklung der Zahl aller Privatinsolvenzen gibt die folgende Abbildung wieder.

Abbildung: Entwicklung der Insolvenzen der übrigen Schuldner in Stuttgart 2000 bis 2007

